

VERMÖGENSSCHADENVERSICHERUNG (VSH)



Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist eine Berufshaftpflichtversicherung für Firmen und solche Personen, bei denen ein **Berufsversehen** echte Vermögensschäden -, i.d.R. nicht Sach- oder Personenschäden,- zur Folge hat. Dies betrifft hauptsächlich Tätigkeiten aus dem Dienstleistungssektor, die aus beruflichen Gründen fremde Vermögensinteressen wahrnehmen und beratend, begutachtend, prüfend, verwaltend und aufsichtsführend für andere tätig werden, z. B. Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare, Ärzte, Immobilienmakler und Versicherungsvermittler. Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist für alle Berufsgruppen mit vermögensbezogenen Sorgfaltspflichten von erheblicher Bedeutung und für diverse Berufe als Pflichtversicherung vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung spricht man vom **Verstoßprinzip**. Das heißt: Vermögensschäden werden in der Regel nicht sofort sichtbar, sondern treten erst nach einiger Zeit zutage. Das bedeutet der Versicherungsfall ist der Zeitpunkt des Verstoßes, also der Zeitpunkt des beruflichen Versehens.

Mögliche Schadenfälle:

Beispiel 1: Am 03.01. des neuen Jahres nimmt der Vermittler einen Antrag auf Hausratversicherung auf. Der Beginn soll per sofort sein. Leider schleicht sich ein Zahlendreher ein und der Vermittler notiert den 01.03. als Versicherungsbeginn. In der Zwischenzeit wird in die Wohnung des VN eingebrochen. Der Schaden in Höhe von 5.000 € wird natürlich nicht durch den Versicherer ersetzt und der Makler dementsprechend in Anspruch genommen.

Beispiel 2: Ein Steuerberater vergisst die Steuererklärung des Kunden fristgerecht einzureichen. Da die Frist bereits verschoben wurde, akzeptiert das Finanzamt keinen weiteren Aufschub und verlangt von dem Mandanten einen Verspätungszuschlag. Der Mandant fordert den entstandenen Schaden von seinem Steuerberater zurück.



Die Tätigkeiten des Kunden werden immer vielseitiger und die Erkennung eines Schutzes wird schwieriger. Achten Sie bei der Bedarfsanalyse auf eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung und führen Sie genaue Beispiele auf.

Baustein Bürohaftpflicht bzw. Betriebshaftpflicht

Die Betriebshaftpflicht-Versicherung des Unternehmens deckt sowohl die Inanspruchnahme des Unternehmens und aller Mitarbeiter, als auch die Haftung der Unternehmensleiter persönlich. **Sie behandelt jedoch grundsätzlich nicht („reine“) Vermögensschäden, sondern lediglich Schadenersatzansprüche wegen Personen-, Sach- sowie daraus folgender Vermögensschäden.** Darüber hinaus befasst sich die Betriebshaftpflichtversicherung ausschließlich mit Drittschäden, nie mit solchen dem Unternehmen selbst und unmittelbar entstehenden Schäden (= Eigenschäden).

Mögliche Schadenfälle:

Beispiel 1: Haftung für Personenschäden durch unterlassenes Streuen im Winter auf dem Betriebsgelände.

Beispiel 2: Beim Besuch eines Kunden stößt ihr Kunde aus Versehen eine teure Vase um.



Es empfiehlt sich die Bürohaftpflicht separat zur Vermögensschadenversicherung zu führen, da sie dann individueller auf den Kunden auszurichten ist und eventuelle Schäden nicht zur Kündigung der Vermögensschadenhaftpflicht führt.

Wissenswertes?

Für viele Berufe benötigt man bei einer Angebotsanfrage einen speziellen Fragebogen, hier reichen die Daten für eine allgemeine Vermögensschadenhaftpflicht nicht aus. Für folgende Berufsgruppen trifft dieses besonders zu: Architekten, Bauingenieure, IT-Dienstleister, Ärzte, Kammerberufe, Werbeagenturen, Sachverständige und Gutachter.

Gibt es sinnvolle Zusatzabsicherungen für bestimmte Bereiche/Berufe?

Rückwärtsversicherungen

Bei der Vermögensschadenhaftpflicht besteht die Möglichkeit einer so genannten Rückwärtsversicherung. Das bedeutet, der Versicherte kann sich bis zu zwei Jahre vor Vertragsbeginn rückwirkend versichern lassen. Selbstverständlich dürfen dem Versicherungsnehmer etwaige zurückliegende Verstöße zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns nicht bekannt sein.

D&O Versicherungen

Während die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung also (nur) die rein berufsbezogenen Risiken z. B. eines Unternehmens, Architekten, Arztes oder Anwalts abdeckt, wird die D&O-Versicherung für solche Risiken benötigt, die sich aus der Managementfunktion z.B. als Geschäftsführer, Vorstand oder Aufsichtsrat, für das Unternehmen selbst und für die betroffenen Personen ergeben können.

Entscheidungsträger (z.B. Geschäftsführer, Vorstände...) haften bei Beratungs- und Entscheidungsfehlern persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen. Für diese Art von Vermögensschäden ist eine D&O Versicherung notwendig (Möglichkeiten der Absicherungen = **Unternehmens-D&O** oder **persönliche D&O**). Der Gesetzgeber hat seit dem 01.07.2010 für Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften einen persönlichen Pflicht-Selbstbehalt von 10%, max. 1,5-fach des Jahrsbruttobezuges vorgesehen, hier ist eine zusätzliche **D&O-Selbstbehalt Versicherung** zu empfehlen.

Cyber-Deckungen

Hackerangriffe und Datendiebstahl-Delikte steigen erschreckend an und treffen immer häufiger auch kleinere Unternehmen. Die finanziellen Folgen können schnell existenzbedrohende Ausmaße annehmen.